

Satzung

§1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Burggeister“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
-Im Folgenden „Verein“ genannt-
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herten-Scherlebeck. Seine postalische Anschrift ist die der Kindertageseinrichtung Scherleburg, Scherlebecker Str. 260; 45701 Herten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. (eines jeden Kalenderjahres) bis 31.07. (des darauffolgenden). Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle sowie materielle Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertageseinrichtung „Scherleburg“ in Herten-Scherlebeck.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertageseinrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachspenden, die der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden zur
 - a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - b. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - c. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - d. Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - e. Unterstützung der pädagogischen Arbeit.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertageseinrichtung bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 (1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Die benötigten Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirkt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle vollgeschäftsfähigen natürlichen Personen und juristischen Personen werde, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei juristischen Personen ist der Beitrittserklärung eine Registerauszugskopie beizulegen. Mit der Antragsstellung erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die in der Antragsstellung abgefragten Daten für die Erfüllung der Vereinszwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (3) Änderungen der in der Beitrittserklärung aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen Außerdem das Antrag-, Stimm- und Rederecht in Mitgliederversammlungen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zulässig mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres). Für die Fristwahrung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands maßgebend.
- (8) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung des Vereinszwecks oder der Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von 3 Wochen unter Darstellung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen alle Beteiligungsrechte des betreffenden Mitglieds.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit festgelegt. Über diesen Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach eigenem Ermessen festlegen.
- (2) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr, möglichst zu Beginn eines Kindergartenjahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (schriftlich oder E-Mail) einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung wird um die nach Absatz 4. eingereichten Anträge ergänzt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über die Ergänzung der Tagesordnung informiert. Spätere Anträge – auch während der Sitzung gestellte Anträge – werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Jede ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus der Mitte der Mitglieder bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,

- b) die Ernennung von zwei Kassenprüfern (die nicht dem Vorstand angehören),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - f) der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - g) der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - h) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder.
- (8) Jede Sitzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (12) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt, sofern dies nicht mit Zweidrittel der Anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
- (13) Sollte es erforderlich sein, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 7 Tage zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (15) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort, und Tag, sowie Tagesordnung, Beschlüsse und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der/dem Vorsitzende/n,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,

sowie aus einer weiteren, optional möglichen stimmberechtigten Person, über die die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes beschließt,
e) der/dem Beisitzer/in
Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
 - a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) Beendigung der Vereinsmitgliedschaft,
 - c) Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist für die Durchführung der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse verantwortlich. Er verteilt die Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
- (6) Der Vorstand hat über die Verwendung der Mittel durch die Kindertageseinrichtung geeignete Nachweise einzuholen.
- (7) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Absatz 1 genannten Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- (9) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzende/n oder der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform (Brief/E-Mail) mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Durch Beschluss des Vorstands kann auf die Form und Frist zur Einberufung verzichtet werden.
Die Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies Verlangen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag

als abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

- (11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Vorstands niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretende Vorsitzende sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Die Niederschrift muss die Tagesordnung, Ort und Tag der Versammlung, Angaben zur Beschlussfähigkeit und die Anwesenheitsliste enthalten.
- (12) Sollte es erforderlich sein, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen ? zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (13) Bei Niederlegung des Amts durch ein Vorstandsmitglied ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (14) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (15) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nach vorheriger Absprache im Vorstand Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Die Auslagen sind über Belege nachzuweisen. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.
- (16) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Schriftführer/in

- (1) Der/dem Schriftführer/in obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der Schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins,
 - b) Protokollführung,
 - c) Verfassen von Vereinsmitteilungen und -informationen, insbesondere für die örtliche Presse.
- (2) Eine andere Aufteilung der Aufgaben kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Kassenwart/in

- (1) Der/dem Kassenwart/in obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorlage eines Kassenberichts in der Mitgliederversammlung oder auf Aufforderung des Vorstands,

- b) Überwachung des Eingangs der Beiträge einschließlich der Nachforderung zur Zahlung von Beiträgen,
 - c) gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die Erledigung der Bankgeschäfte einschließlich der Erteilung von Überweisungsaufträgen und Abhebungen von Konten und Sparbüchern.
- (2) Eine andere Aufteilung der Aufgaben kann vom Vorstand beschlossen werden.

§12 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer/innen die nicht dem Vorstand angehören für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederernennung ist unbegrenzt möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwaltung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstellen einen Bericht über die Prüfung für die Mitgliederversammlung. Der Bericht ist als Anlage im Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss

kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung zu. Dieser hat es ausschließlich für die Kindertageseinrichtung „Scherleburg“ gemeinnützig zu verwenden.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.12.2017 beschlossen, sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins. Die Paragraphen 3 und 4 wurden nach einer Eingabe des Finanzamtes vom 19.03.2018 erweitert bzw. ergänzt.

Greve, Miriam _____

Kalfhues, Christopher _____

Klippel, Kathrin _____

Preußener, Sascha Marcel _____

Schmeil-Ussat, Konstanze _____

Suschanek-Kalfhues, Silke _____

Ussat, Marc _____

Volkenand, Sara _____